



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 30. Dezember 2010 / Nr. 23



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Übach-Palenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz (2) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung bzw. für jeden Veranstaltungstag nach § 1 Nr. 1. und Nr. 2. für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 €. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Die Stadt Übach-Palenberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Artikel 2

§ 7 Absatz (5) Nr. 1. und 2. der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)
 - a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 15 v. H. des Einspielergebnisses,
 - b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit: 60,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b) bei
 - a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit : 15 v. H des Einspielergebnisses,
 - b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit: 45,00 €

Artikel 3

§ 7a Absatz (2) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- a. in Spielhallen: 270,00 Euro,
 - b. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 90,00 Euro,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a. in Spielhallen: 60,00 Euro,
 - b. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 45,00 Euro,

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Übach-Palenberg vom 10.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10. Dezember 2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 10. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09.

Dezember 2010 folgende 5. Änderung der Hundesteuersatzung vom 09.12.1971 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird: 60,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden: 72,00 € je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: 84,00 € je Hund;
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird: 480,00 €
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden: 720,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (1) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz (2) gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Artikel 2

§ 3 der Hundesteuersatzung fällt ersatzlos weg.

Artikel 3

§ 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 nicht gewährt.

Artikel 4

§ 11 Absatz (1) erster Satz erhält folgende Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.

Artikel 5

§ 13 Absatz (1) erster Satz erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.....

§ 13 Absatz (1) Nr. 3. erhält folgende Fassung:

als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.

§ 13 Absätze (2) und (3) fallen ersatzlos weg.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 09.12.1971 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10. Dezember 2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 10. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.12.1995 beschlossen:

Artikel 1

In die Gebührensatzung wird der § 10 a mit folgender Fassung neu eingefügt:

§ 10 a Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Artikel 2

§ 11 a erhält folgende Fassung:

§ 11a Vorauszahlung und Abrechnung der Gebühren

(1) Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen als monatliche Vorauszahlung erhoben.

Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Betrag, der sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Erhebungszeitraumes ergibt. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorauszahlung auch entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.

Die Abrechnung der nach Nr. 1 veranlagten Schmutzwasser-Vorauszahlungen sowie das Ablesen der Zähler der Zählerleinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit

erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben.

(2) Niederschlagswassergebühr

Gemäß § 9 Absatz (12) dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach der Größe der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksflächen. Ändert sich die Größe der für die Gebührenerhebung relevanten Grundstücksfläche, wird die veränderte Größe mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

Artikel 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (gemäß § 28 Grundsteuergesetz zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres).

(2) Die Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) und wird jeweils zum 30. eines Monats entrichtet.

Die jährliche Abrechnung der Schmutzwassergebühr wird durch das örtliche Wasserversorgungsunternehmen gemeinsam mit der Frischwasserabrechnung angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Dichtheitsprüfung und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung (gem. § 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

Artikel 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Dichtheitsprüfung und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung (gem. § 20 Abs. 3 der Entwässerungssatzung) einer Anschlussleitung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Artikel 6

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10. Dezember 2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung- vom 10. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666 / SGV.NW. 2023), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Übach-Palenberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des geltenden Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des geltenden Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 240 v. H.,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.,
3. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 409 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Übach-Palenberg -Hebesatzsatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10. Dezember 2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 15.12.2010 zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.11.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Reihengrab (normale Erdbestattung)

für die Verstorbenen

a. im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
b. im Alter ab dem 5. Lebensjahr	420,00 €
c. Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	1.250,00 €
2. Urnenreihengrab (normale Erdbestattung)	420,00 €
3. Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	870,00 €
4. Für das Verstreu von Asche auf dem Aschenstreufeld	350,00 €

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab	1.590,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle	1.590,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	1.860,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	1.860,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.740,00 €
Als Tiefengrab	2.040,00 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung	1.800,00 €
Als Tiefengrab	2.100,00 €

B. Besondere Lage

1. Einzelwahlgrab	3.000,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber)	3.000,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	4.320,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	4.320,00 €

C. Urnenbestattung, normale Lage

1. Urnenwahlgrab für bis maximal 4 Urnen	960,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	1.050,00 €
3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium	2.010,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.140,00 €

Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. bei Totgeburten	48,00 €
2. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
a. in Reihengräbern	94,00 €
b. im Wahlgrab bei Neuanlegung	145,00 €
c. bestehenden Wahlgräbern, d.h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	180,00 €
d. Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	275,00 €

3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
a. in Reihengräbern	256,00 €
b. Anonymen Reihengräbern	256,00 €
c. im Wahlgrab bei Neuanlegung bestehenden Wahlgräbern, d.h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	312,00 €
d. Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	450,00 €
e. Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	525,00 €

f. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung	312,00 €
---	----------

Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung	312,00 €
--	----------

Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab	525,00 €
--	----------

Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern	450,00 €
--	----------

4. Urnenbestattung (allgemein)

a. Urnenreihengrab	102,00 €
b. Urnenwahlgrab	102,00 €
c. Kolumbarium	70,00 €
d. im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	102,00 €
e. Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel	102,00 €
f. Aschenverstreung	38,00 €

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal	102,00 €
2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle (Friedhofskapelle) pauschal	70,00 €

Artikel 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein	205,00 €
2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:	
a. Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr	70,00 €
b. Gültigkeitsdauer für 1 Tag	15,00 €
3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	40,00 €

4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr

- a. bei Erdbestattungen 12,50 €
- b. bei Urnenbestattungen 10,00 €

erhoben.

5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschen-streufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von 65,00 €

Artikel 6

§ 12 wird wie folgt geändert:

Folgende Gebühren werden erhoben:

- 1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes 205,00 €
- 2. Ausbettung einer Urne 140,00 €
- 3. zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städt. Friedhof 80,00 €

Artikel 7

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 15.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen folgende Reihengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

a) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
B I 19	04.01.2010	B I 24	24.01.2010
B I 25	08.02.2010	B I 26	19.02.2010
B I 27	16.03.2010	B I 28	04.03.2010
B I 29	02.03.2010	B I 30	23.02.2010
B I 31	21.02.2010	B I 32	13.02.2010
B I 33	11.02.2010	B I 33a	08.02.2010
B I 34	06.03.2010	B I 35	10.03.2010
B I 36	15.03.2010	B I 37	20.03.2010
B I 38	24.03.2010	B I 39	12.11.2010
B I 40	11.04.2010	B I 41	31.05.2010
B I 42	15.08.2010	B I 43	10.09.2010
B I 44	06.07.2010	B I 44a	02.06.2010
B I 45	09.04.2010	B I 46	28.04.2010
B I 47	01.06.2010	B I 48	12.06.2010
B I 49	06.08.2010	B I 50	15.08.2010
B I 51	16.09.2010	B I 52	28.09.2010
B I 54	30.09.2010	B I 55	23.10.2010
B I 56	14.11.2010	B I 57	27.12.2010
B I 87	05.12.2010	B I 88	13.10.2010
B I 90	17.08.2010	B I 91	25.06.2010
B I 92	17.06.2010	B I 93	14.05.2010
B I 94	09.05.2010	B I 95	14.05.2010
B I 96	24.05.2010	B I 97	15.07.2010
B I 98	29.07.2010	B I 99	29.09.2010
I I 69	16.11.2010		

b) Friedhof Übach / Boscheln, Friedensstraße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
H I 1	02.06.2010	i I 25	08.01.2010
i I 26	16.01.2010	i I 31	22.07.2010
i I 35	14.01.2010	i I 36	25.01.2010
i I 37	04.02.2010	i I 38	07.02.2010
i I 40	27.01.2010	i I 41	08.02.2010
i I 42	20.02.2010	i I 44	07.04.2010
i I 45	02.05.2010	i I 46	16.05.2010
i I 47	29.05.2010	i I 48	10.06.2010
i I 49	05.07.2010	i I 50	11.09.2010
i I 51	12.10.2010	i I 52	02.11.2010
i I 54	27.02.2010	i I 56	20.05.2010
i I 57	03.06.2010	i I 58	29.06.2010
i I 59	03.09.2010	i I 60	06.11.2010
i I 62	22.11.2010	i I 66	06.03.2010
i I 67	26.06.2010	i I 68	22.06.2010

c) Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
A I 10	11.08.2010	A I 3	14.01.2010
A I 4	28.01.2010	A I 5	07.03.2010
A I 6	14.03.2010	A I 7	25.03.2010
A I 8	02.04.2010	A I 9	08.06.2010
C I 1	27.11.2010	C I 3	12.12.2010

Gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen und des Fehlens des Nutzungsberechtigten folgende Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

a) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
G III 131,132 F IV 27, 28	25.02.2010 06.08.2010	G III 186	28.12.2010

b) Friedhof Übach / Boscheln, Friedensstraße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
B III 324, 325 B III 349, 350 D III 125 , 126 E III 202, 203	02.03.2010 22.05.2010 05.07.2010 28.05.2010	NB III 178, 179 B III 95, 96 D III 53, 54	17.03.2010 16.05.2010 17.08.2010

c) Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
A III 178, 179 B III 79, 80	15.05.2010 18.06.2010	B III 118,119 B III 154, 155	26.02.2010

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist im Monat April 2010. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflanzungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Bauhof entfernt und entsorgt werden.

Gem. § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen.

a) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
H III 67 H III 144 H III 217 H III 9 E III 140, 141 A III 24 F III 161, 162 C III 184 B I 128 B I 113 E I 2 H I 57 D I 48 D I 36 D I 32 D I 4 C I 64 C I 61 C I 145	31.05.2035 13.09.2028 25.09.2022 14.01.2023 01.12.2011 13.07.2029 26.05.2025 11.08.2019 12.10.2012 17.12.2011 17.06.2031 18.05.2022 10.07.2021 16.05.2020 18.02.2020 10.07.2021 02.03.2015 06.01.2015 27.04.2018	H III 69 H III 152 H III 34, 35 E III 187 D III 14 F III 135, 136 C III 34 B I 158 B I 127 B I 82 H I 195 H I 35 D I 37 D I 35 D I 31 D I 6 C I 62 C I 37 C I 89	21.10.2021 16.07.2033 02.07.2030 16.06.2022 06.05.2022 02.04.2013 20.12.2016 20.09.2013 17.09.2012 28.02.2011 12.11.2026 06.05.2016 08.09.2020 07.05.2020 01.02.2020 15.08.2019 25.02.2015 11.09.2014 05.04.2017

b) Friedhof Übach / Boscheln, Friedensstraße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
-----------------	------------------------	-----------------	------------------------

Nr.	Ruhefrist :	Nr.	Ruhefrist :
K I 33 K I 66 K I 163 K VI 28 K VI 27 K III 69, 70 K I 186 K I 210 K I 119 K I 308 K I 249 K I 255 L I 49 i III 102 i III 81 i V 60 i I 266 i I 234 i I 214 NB III 172, 173 F III 13a C I 292 C III 123 C III 181	19.11.2019 22.06.2020 19.06.2024 10.04.2023 22.12.2022 19.07.2037 31.07.2025 06.05.2026 24.02.2023 05.06.2035 26.04.2031 30.03.2030 01.12.2039 03.03.2017 12.07.2020 17.04.2025 14.12.2016 07.08.2015 19.01.2015 15.12.2025 07.07.2017 13.09.2018 13.08.2017 16.06.2018	K I 6 K I 159 K VI 14 K VI 29 K III 71, 72 K III 73, 74 K I 187 K I 121 K I 321 K I 247 K I 242 K I 275 i III 99 i III 45 i III 144 i I 304 i I 282 i I 231 A III 355, 356 E III 163, 164 C I 291 C I 283 C III 107	15.05.2019 21.10.2024 10.11.2018 01.05.2023 17.09.2021 04.01.2040 31.08.2025 27.12.2022 25.11.2032 12.08.2029 13.01.2029 28.08.2031 17.04.2016 18.07.2021 01.11.2014 20.06.2018 31.12.2016 27.02.2016 08.01.2023 04.05.2015 08.11.2018 22.08.2018 30.11.2019

c) Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :	Grabstellen-Nr.	Ablauf der Ruhefrist :
C III 47, 48 C I 68 C I 90 C I 113 C I 151 C I 133	03.08.2012 26.05.2015 05.10.2020 06.04.2023 28.02.2027 18.07.2025	C I 8 C I 89 C I 91 C I 112a C I 132 A III 66g – i	21.07.2011 27.02.2021 17.07.2020 18.10.2023 24.03.2025 07.04.2011

Übach-Palenberg, 28.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades ab dem 01.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 561/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 09.12.2010 die folgende Gebührensatzung für das Ü-Bad beschlossen:

Für das Ü-Bad werden an Benutzungsgebühren erhoben:

Hallenbad (incl. Rutsche) und Außengelände

	Erwachsene	Jugendliche
Einzelkarte	5,00 Euro	3,00 Euro
Zehnerkarte	45,00 Euro	27,00 Euro
Jahreskarte Einzelperson	250,00 Euro	175,00 Euro

Sonntags-Familienkarten
- 2 Erw. + 1 Kind bis 14 J.
- 1 Erw. + 2 Kinder bis 14 J. 7,00 Euro

- Alleinerziehende(r)
+ 1 Kind bis 14 J. 6,00 Euro

Zusatzangebote

Kinder-Schwimmkurs
12 Zeitstunden 90,00 Euro (incl. Eintritt)

Aqua-Fitness
10 Zeitstunden 30,00 Euro (zzgl. Eintritt)

Kindergeburtstag 15,00 Euro (zzgl. Eintritt)

Sauna (incl. Nutzung Hallenbad + Außengelände)

	Erwachsene	Jugendliche
Einzelkarte	10,00 Euro	7,00 Euro
Fünferkarte	45,00 Euro	30,00 Euro
Zehnerkarte	85,00 Euro	60,00 Euro
Solarium	2,00 Euro (je 8 Minuten)	

Massage

Vollmassage	20,00 Euro
Teilmassage	15,00 Euro
Fünferkarte Vollmassage	80,00 Euro
Fünferkarte Teilmassage	60,00 Euro

Hallenbad (incl. Rutsche) und Außengelände

	Erwachsene (Poolpass)	Jugendliche (Wasserratten-Ticket)
Freibad-Saisonkarte Einzelperson	65,00 Euro	45,00 Euro
Freibad-Saisonkarte Familien	150,00 Euro	(Family-Wasser-Spaskarte)

Des Weiteren werden die Benutzungsgebühren um den Feierabendtarif ergänzt:

Hallenbad (incl. Rutsche) und Außengelände

	Erwachsene 3,00 Euro	Jugendliche 2,00 Euro
--	----------------------	-----------------------

Allgemeines:

Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Ü-Bades und gelten bis zum Verlassen des Badegelandes, längstens bis zur Beendigung der Betriebszeit.

Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Tag der Ausgabe. Sie sind personengebunden und nicht übertragbar.

Mehrfachkarten (10er/5er-Karten) sind nicht personengebunden und übertragbar. Familientageskarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Ü-Bades und gelten bis zum Verlassen des Badegelandes, längstens bis zur Beendigung der Betriebszeit.

Bei der Gebührenfestsetzung gelten Personen unter 18 Jahren als Jugendliche.

Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 50 % und mehr, Grundwehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende, die sich als solche ausweisen, Schüler, Studierende ab dem 18. Lebensjahr, sofern sie eine Ausbildungsförderung erhalten und dies durch entsprechenden Bescheid nachweisen, zahlen die Eintrittspreise nach dem Tarif für Jugendliche.

Kleinstkinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt in das Ü-Bad. Das Ü-Bad kann zum Lehren und Trainieren sowie für besondere schwimmsportliche Veranstaltungen an Übach-Palenberger Schwimmsportvereine und Vereinigungen gegen eine Pauschalgebühr überlassen werden. Die Überlassung an ortsfremde Nutzer ist grundsätzlich untersagt.

Für genehmigte schwimmsportliche Sonderveranstaltungen zu einer Zeit, die dem öffentlichen Baden ganz oder teilweise vorbehalten ist und das Ü-Bad deswegen für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise geschlossen werden muss, kann eine besondere Benutzungsgebühr, die auch den entstehenden Einnahmeausfall berücksichtigt, erhoben werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde des Ausfalls öffentlicher Badezeit 100,00 EUR. Für genehmigte schwimmsportliche Sonderveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeit beträgt die Gebühr pro Stunde 25,00 EUR.

Für genehmigte Übungs- und Trainingszeiten Übach-Palenberger Schwimmsportvereine und Vereinigungen wird im Rahmen der inneren Verrechnung eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR/Nutzer erhoben.

Für genehmigte Lehr- und Unterrichtszeiten der allgemein bildenden Schulen der Stadt Übach-Palenberg wird im Rahmen der inneren Verrechnung eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR/Schüler erhoben.

Die Freibadsaisonkarten sind personengebunden und gelten nur im Jahr des Erwerbs während der Öffnung des Freibades (Freibadsaison).

Der Feierabendtarif gilt für Eintritte ab 18.00 Uhr.

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des Ü-Bades wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 16.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung der Stadtbücherei Übach-Palenberg vom 01.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 561/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 09.12.2010 die folgende 2. Änderung der Satzung der Stadtbücherei beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe und Benutzerkreis
- § 2 Zulassung
- § 3 Leseausweis
- § 4 Ausleihe und Rückgabe von Medien
- § 5 Verlängerung und Vormerkung
- § 6 Leihfrist
- § 7 Präsenzbestände
- § 8 Behandlung der Medien und Haftung
- § 9 Verhalten in der Bücherei
- § 10 Ausschluss von der Benutzung
- § 11 Gebühren und sonstige Kosten
- § 12 Fälligkeit der Gebühren
- § 13 Öffnungszeiten
- § 14 Haftungsausschluss
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe und Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei der Stadt Übach-Palenberg ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie stellt Medien zur Berufs-, Aus- und Fortbildung sowie zur Unterhaltung bereit. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.
2. Jede/r hat das Recht, die Stadtbücherei zu benutzen

§ 2 Zulassung

1. Wer die Stadtbücherei benutzen will, bedarf der Zulassung. Diese erfolgt durch die Aushändigung eines Leseausweises. Mit der Zulassung beginnt gleichzeitig das Benutzungsverhältnis.
2. Der Benutzer wird zugelassen, wenn er sich bei der Anmeldung durch Personalausweis oder ein anderes Dokument, aus dem die aktuelle Adresse hervorgeht, über seine Person ausweist. Durch seine Anmeldung verpflichtet er sich, die Vorschriften dieser Satzung zu beachten sowie den Anordnungen des Bücherei-personals Folge zu leisten.
3. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Durch seine Unterschrift wird auch dieser solange wie ein Benutzer nach öffentlichem Recht verpflichtet, bis der/die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Veränderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Leseausweis

1. Der Leseausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Leseausweis verbleibt im Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Er ist vom Leser sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung eines Leseausweises nach Verlust werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Der Inhaber des Leseausweises ist der Stadtbücherei gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die ihr durch Missbrauch des Leseausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Leseausweises nach Namens- oder Adressänderung ist kostenlos.
3. Der Leseausweis ist der Stadtbücherei zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es verlangt.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe von Medien

1. Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zur Ausleihe bestimmten Materialien.
2. Medien werden nur gegen Vorlage des Leseausweises, in der Regel an den Benutzer persönlich, ausgegeben.
3. Die Anzahl der gleichzeitig ausgeliehenen Bücher und Zeitschriften dürfen jeweils fünf nicht überschreiten. Pro Benutzerausweis dürfen gleichzeitig drei Kassetten und Filme ausgeliehen werden.
4. Der Benutzer darf Medien an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes nicht verleihen.

§ 5 Verlängerung und Vormerkung

1. Vor Ablauf der Leihfrist kann diese verlängert werden, wenn die Medien nicht bereits vorgemerkt sind.
2. Medien können vorgemerkt werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Vormerkung erhoben.

§ 6 Leihfrist

1. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und Cassetten zwei Wochen.
2. Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Benutzer zunächst durch Postkarte, danach durch Empfangsbekanntnis gemahnt. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, so wird das Medium auf Kosten des Entleihers eingezogen.

§ 7 Präsenzbestände

1. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 der Satzung sind nicht anwendbar für Präsenzbestände. Dazu zählen Lexika, besonders wertvolle Bestände und die jeweils neuesten Ausgaben der Zeitschriften.
2. Diese können in der Stadtbücherei eingesehen, jedoch nicht ausgeliehen werden.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2. Jedes Beschädigen der Medien (durch Umbiegen von Ecken, Entfernen von Seiten oder durch Unterstreichen von einzelnen Textpassagen, etc.) ist untersagt.
 3. Bei der Entgegennahme eines Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene und nicht amtlich festgestellte Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird davon ausgegangen, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
 4. Den Verlust eines Mediums hat der Benutzer der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte oder verloren gegangene Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, der Stadtbücherei die zur Wiederbeschaffung des Mediums oder eines gleichwertigen Ersatzexemplars erforderlichen Kosten erstatten.
 5. Benutzer, in deren Wohnung eine übertragbare Krankheit (im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, ISFG vom 20.07.2000, BGBL. I S. 1045) herrscht, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien, die vor Ausbruch der Krankheit entliehen wurden, müssen desinfiziert werden. Der Benutzer hat die Stadtbücherei alsbald zu benachrichtigen und die Medien bis auf weitere Anweisungen in seiner Wohnung aufzubewahren. Die Desinfektion wird von der Stadt durchgeführt. Die entstehenden Kosten werden als Auslagen eingezogen.
4. Für die Benutzung des Internetanschlusses werden folgende Gebühren erhoben:

Eine Stunde, Grundgebühr:	2,00 Euro,
jede ¼ Stunde:	0,50 Euro,
je ausgedruckte Seite:	0,10 Euro.
 5. Für die Benutzung des Kopiergerätes werden folgende Gebühren erhoben:

je A4-Kopie:	0,10 Euro,
je A4-Kopie beidseitig:	0,15 Euro,
je A3-Kopie:	0,20 Euro,
je A3-Kopie beidseitig:	0,25 Euro.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

§

13 Öffnungszeiten

1. Die Stadtbücherei Übach-Palenberg ist zu den von der Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Amt für Schule-, Sport- und Wohnungswesen festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. An gesetzlichen Feiertagen, in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Stadtbücherei geschlossen.

§ 14 Haftungsausschuss

Die Stadtbücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Benutzern oder anderen Personen in die Räume der Bücherei gebracht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Übach-Palenberg vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadtbücherei wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

§ 9 Verhalten in der Bücherei

1. Jede/r Besucherin der Bücherei hat sich so zu verhalten, dass der Leihbetrieb sowie andere Benutzer/innen nicht gestört werden. Er/Sie hat allen Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen kann der/die Benutzer/in aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen des Büchereipersonal zuwiderhandeln oder Medien nicht oder erst durch Einzug zurückgeben, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
2. Der Leseausweis wird für die Zeit des Ausschlusses eingezogen.

§ 11 Gebühren und sonstige Kosten

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren (Kalenderjahr) erhoben:

Familienkarte:	18,00 Euro
Erwachsenenkarte:	12,00 Euro
Kinder/Jugendlichenkarte (bis 18 Jahre):	6,00 Euro.

Diese Gebühren werden monatlich anteilig berechnet.

2. Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

erste angefangene Woche pro Medium:	0,25 Euro,
zweite angefangene Woche pro Medium:	0,75 Euro,
dritte angefangene Woche pro Medium:	1,75 Euro.

3. Für die erste Mahnung ist eine Gebühr in Höhe der jeweils geltenden Postkartengebühr (z. Zt. 0,45 Euro) zusätzlich zu bezahlen.

Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 16.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Asylbewerber (Übergangsheim) der Stadt Übach-Palenberg vom 14.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Ausführung des Gesetzes für die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S.107) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S. 107) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Asylbewerber (Übergangsheim) der Stadt Übach-Palenberg beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Stadt Übach-Palenberg errichtet und unterhält das Übergangsheim Südring 78 a/b zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes; FlüAG NRW).
2. Das Übergangsheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Übach-Palenberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1. Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für das Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem Übergangsheim regelt.

§ 3 Einweisung

1. Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in das Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- a. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b. ein Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 - c. einen Unterkunftsschlüssel.
2. Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten,
 - b. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg Folge zu leisten.
 3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen verstoßen hat.
 4. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a. die Einweisung widerrufen wird,
 - b. der Benutzer seinen Wohnraum wechselt.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

5. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Übach-Palenberg erhebt für die Benutzung des von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheimes Benutzungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Übergangsheimes.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Übach-Palenberg.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Für die Berechnung der Gebühr in dem Übergangsheim wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2011 74,00 € pro Person und Monat.
2. Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 (Grundgebühr) sind zusätzliche Gebühren zu entrichten, mit denen die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres ermittelt. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2011 76,00 € pro Person und Monat.

§ 6 Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 19.12.1991 und die Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung vom 29.03.2006 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossene Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Asylbewerber (Übergangsheim) der Stadt Übach-Palenberg vom 14.12.2010 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 14.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

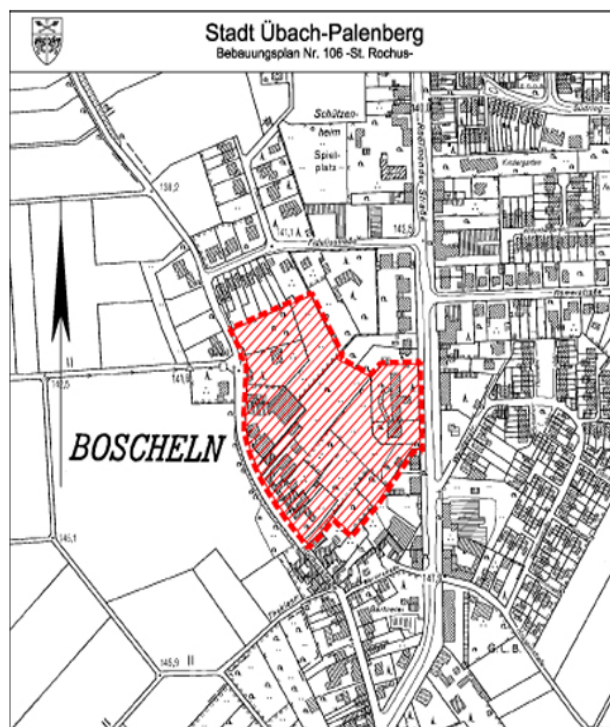
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, Flurstücke 45, 471, 739, 740, 833, 378 tw., Flur 19, 131, 133, 148, 188, 243, 273, 274, 278, 279, 280, 281, 308, 310, 393, 394, 400, 406, 407, 480, 481, 654, 655, 661 tw.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einschließlich seiner Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4,

52531 Übach-Palenberg, im Stadtentwicklungsamt, Ebene B 1, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden

Dienstzeiten:

montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach [§ 214 Abs. 3 Satz 2](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 106 – St. Rochus – im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 21.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 15.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Übach-Palenberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Übach-Palenberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 31.03.1992 außer Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg
vom 15.12.2010

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,10
	im Format A3	1,60
	im Format A2	2,60
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50

9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
	Je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	5,50

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Übach-Palenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.12.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister-
Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg – **Bürgermeister
Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-
Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadt-
verwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei
postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine
Kostenpauschale von 2,00 Euro pro Ausgabe erhoben. Ein
postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 Euro. Bestel-
lungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt,
Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste
und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind
untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen
Anschlagtafeln der Stadt Übach-palenberg sowie im Internet
unter www.uebach-palenberg.de einsehbar